



Schweizerische Vereinigung der
Katzenhaus-Freunde

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1

Unter dem Namen «Schweizerische Vereinigung der Katzenhaus-Freunde», gegründet am 29. April 2007, besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB, der einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Der Sitz des Vereins ist am Ort des jeweiligen Präsidenten bzw. der jeweiligen Präsidentin.

Art. 1.2

Die Schweizerische Vereinigung der Katzenhaus-Freunde setzt sich für den Schutz von Schweizer Katzen ein. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Der Verein hat folgenden Zweck:

- Information und Förderung der tierfreundlichen, artgerechten Haltung und Aufzucht von Katzen
- Unterstützung und Förderung von Kastrationen, Chippen und Registrieren von Katzen
- Unterstützung und Information der tierärztlichen Grundversorgung von Katzen (Impfungen, FeLV-Test, Entwurmung, Kastration)
- Vermittlung von heimatlosen und Verzichtskatzen in der Schweiz
- Es werden keine Katzen aus dem Ausland importiert, es werden jedoch nach Möglichkeit seriöse Organisationen im Ausland unterstützt (Finanzierung von Kastrationen)
- Kontaktpflege zu ähnlich gelagerten Gruppen

Der Verein kann weitere Aktivitäten unterstützen.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- natürliche Personen
- juristische Personen (Vereine, Organisationen, usw.)

Art. 2.2

Die Schweizerische Vereinigung der Katzenhaus-Freunde besteht aus:

- Vorstand
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Paten
- Gönner
- Sponsoren

Als Aktivmitglieder gelten neben dem Vorstand die Helfer und Pflegestellen. Aktivmitglied kann werden, wer mindestens 18-jährig ist.

Passivmitglieder helfen mit ihren Mitgliedschaftsbeiträgen. Passivmitglied kann werden, wer mindestens 18-jährig ist.

Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung verliehen.

Paten, Gönner und Sponsoren unterstützen unsere Pfleglinge, damit deren Unterhalt gesichert ist.

3. Eintritt, Austritt und Ausschluss

Art. 3.1

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis Ende Juni des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es von Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Die Vereinsversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.



Schweizerische Vereinigung der **Katzenhaus-Freunde**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3.2

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, einen Ausschluss oder Todesfall. Wer als Aktivmitglied aus dem Verein austreten will, hat dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Austritt erfolgt mit halbjähriger Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres. Für den Austretenden besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 3.3

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen. Dem Vollzug des Ausschlusses hat eine Aussprache voranzugehen. Ein Ausschluss kann auch ohne Angaben eines Grundes erfolgen (nach Art. 72 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 2 ZGB).

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4.1

Nur der Vorstand hat das Recht den Verein nach aussen zu vertreten.

Art. 4.2

Die Mitglieder erhalten mindestens einmal jährlich Informationen in schriftlicher Form über die Tätigkeiten des Vereins. Der Versand per e-Mail ist zu bevorzugen, um Portokosten zu sparen. Mitglieder ohne e-Mail Adresse erhalten die Dokumente per Post.

5. Vereinsversammlung

Art. 5.1

Das Vereinsjahr beginnt am 1.1. und ist am 31.12. abgeschlossen. Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ der Schweizerischen Vereinigung der Katzenhaus-Freunde. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt. Folgendes wird an der Vereinsversammlung definiert:

- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme der vorgängigen Jahresberichte und Jahresrechnungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Entscheide als Appellationsinstanz und bei Ausschluss
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins

Art. 5.2

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 5.3

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin mindestens 30 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Art. 5.4

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird unter folgenden Umständen einberufen:

- Auf Beschluss des Vorstandes
- Auf schriftlich begründetes Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder

Art. 5.5

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.



Schweizerische Vereinigung der
Katzenhaus-Freunde

6. Finanzen

Art. 6.1

Die Einnahmen der Schweizerischen Vereinigung der Katzenhaus-Freunde bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Zuwendungen, Schenkungen
- Schutzgebühren
- Geld- und Sachspenden
- Weiteren Aktivitäten

Art. 6.2

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6.3

Den Pflegestellen werden die Auslagen zur Betreuung der Pflegekatzen zurückerstattet. Dies erfolgt nur, wenn Belege zur Rückvergütung eingereicht werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten Ihre Spesen gegen Abgabe ihrer Belege zurückerstattet.

Art. 6.4

Es wird kein Lohn ausbezahlt, da alle ehrenamtlich arbeiten. Alle Einkünfte fliessen in die Vereinskasse, welche wiederum zu 100% den Katzen zugute kommt.

Art. 6.5

Für Amtstätigkeiten werden bei Rücktritt oder Ausschluss keine Entschädigungen oder Gratifikationen ausbezahlt.

7. Organe

Art. 7.1

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, dem Kassier / der Kassiererin und einem Vorstandsmitglied. Eine Vorstandsposition kann auf unbestimmte Zeit nicht besetzt sein, bis ein Nachfolger gefunden wird.

Art. 7.2

Sämtliche Entscheidungen werden vom gesamten Vorstand getroffen und gutgeheissen. Es wird mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung durchgeführt.

Art. 7.3

Über Pflegestellen entscheidet der Vorstand. Helfer sowie Pflegestellen haben keine Befugnis, eigene Entscheidungen im Namen der Schweizerischen Vereinigung der Katzenhaus-Freunde zu treffen oder ohne Absprache mit dem Vorstand, nach aussen zu kommunizieren.

Art. 7.4

Mit den Pflegestellen wird ein Vertrag abgeschlossen, der jeweils auf Ende des laufenden Monats kündbar ist. Die Pflegestellen sowie die Endplätze der Katzen werden durch den Präsidenten / die Präsidentin oder den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin nachkontrolliert. Sollte das nicht möglich sein, kann dies durch den Vorstand geeigneten Personen übertragen werden.

8. Kontrollstelle

Art. 8.1

Die Kontrollstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und wird an der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 8.2

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins zuhanden des Vorstandes und der Vereinsversammlung.



Schweizerische Vereinigung der
Katzenhaus-Freunde

9. Vertretung nach Aussen

Art. 9.1

Der Vorstand leitet alle Geschäfte des Vereins, die nicht einem anderen Organ des Vereins durch Gesetz oder Statuten übertragen sind und vertritt ihn nach aussen. Er ist allein berechtigt, im Namen des Vereins mit Dritten Verhandlungen zu führen und Verträge abzuschliessen. Der Vorstand regelt die Verantwortlichkeiten und Abläufe im Rahmen der Geschäftsordnung. Die rechtsverbindliche Unterschrift für Verträge und wichtige Korrespondenz führen der Präsident / die Präsidentin und eines der Vorstandsmitglieder durch Kollektiv-Unterschrift. Vorbehalten bleiben Ausnahmen wie der Bank- und Postcheckverkehr welcher durch den Kassier / die Kassiererin getätigt wird sowie die Schutzverträge für Katzen, welche durch die Pflegestellten unterschreibungsberechtigt sind.

Art. 9.2

Bankgeschäfte sind wie folgt geregelt. Der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Kassier / die Kassiererin haben die rechtsverbindliche Unterschrift über das Bankkonto. Beträge bis CHF 1000.- sind mit Einzelunterschrift gezeichnet, sonst gilt Kollektiv-Unterschrift innerhalb des Vorstands.

10. Schlussbestimmungen

Art. 10.1

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich und die Auflösung kann jederzeit herbeigeführt werden. Mit der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer gewählten Institution zu Gunsten der Katzen überwiesen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10.2

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder den Änderungsvorschlag zustimmen.

Die Änderungen der Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 24. April 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schweizerische Vereinigung der Katzenhaus-Freunde
Burgdorf, 24. April 2016

Zweite Statutenänderung am 27. April 2014

Erste Statutenänderung am 15. März 2009

Die Genehmigung der Statuten bei Vereinsgründung am 29. April 2007